

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Stubenring 1 1010 Wien

> Wien, 25. Oktober 2024 GZ 2024-0.762.093

## Entwurf einer Änderung der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) weist zu dem mit Schreiben vom 17. Oktober 2024, GZ: 2024-0.593.012, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus Sicht der Rechnungs— und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auf Folgendes hin:

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Entwurf werden

- für 2027 Aufwendungen für die Gehälter der Lehrpraktikant\*innen in Summe von 1.576.901 EUR (davon Anteile Bund, Länder und Sozialversicherung: jeweils: 341.662 EUR und Anteil Lehrpraxisinhaber\*innen 551.915 EUR) und
- für 2028 Aufwendungen für die Gehälter der Lehrpraktikant\*innen in Summe von 3.216.878 EUR (davon Anteile Bund, Länder und Sozialversicherung: jeweils: 696.990 EUR und Anteil Lehrpraxisinhaber\*innen 1.125.907 EUR)

angegeben. Diese Ausführungen bzw. die angegebenen Aufwendungen sind nach Ansicht des RH insofern nicht nachvollziehbar dargestellt, als die zugrunde gelegten Annahmen (z.B. angenommene Anzahl der Lehrpraktikant\*innen, angenommenes Gehalt) in den Erläuterungen nicht näher dargelegt werden.

Da gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–Finanzielle– Auswirkungen–Verordnung – WFA–FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen insbesondere die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind, entsprechen die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des

GZ 2024-0.762.093

§ 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Für die Präsidentin: i.V. Mag. Markus Böheimer, MBA Stellvertr. Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.: Beatrix Pilat